
Verordnung (EG) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.04.2014 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (Auszüge aus der VO (EG) 517/2014)

Kapitel II Artikel 3

Vermeidung von Emissionen fluoriertem Treibhausgasen

(1) Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist untersagt, wenn diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist.

(2) Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, treffen Vorkehrungen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase (im Folgenden „Leckage“) zu verhindern. Sie ergreifen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um Leckagen fluoriertem Treibhausgasen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(3) Wird eine Leckage fluoriertem Treibhausgasen entdeckt, stellt der Betreiber sicher, dass die Einrichtung unverzüglich repariert wird. Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtheit repariert, gewährleistet der Betreiber, dass die Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu betätigen, dass die Reparatur erfolgreich war.

(4) Natürliche Personen, die die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten ausführen, müssen gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 7 zertifiziert sein und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens fluoriertem Treibhausgasen treffen. Unternehmen, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Einrichtungen vornehmen, müssen gemäß Artikel 10 Absätze 6 und 7 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens fluoriertem Treibhausgasen treffen.

Kapitel II Artikel 4

Dichtheitskontrollen

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtungen auf Undichtheiten kontrolliert werden. Hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als zehn Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern diese Einrichtungen als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 gilt für Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a) ortsfeste Kälteanlagen
- b) ortsfeste Klimaanlageanlagen
- c) ortsfeste Wärmepumpen
- d) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen
- e) Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern
- f) elektrische Schaltanlagen
- g) Organic-Rankine-Kreisläufe (ORC)

(3) Für die Durchführung der Dichtheitskontrollen gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Abstände:

a. bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 50 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten,

mindestens alle 12 Monate, oder mindestens alle 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist.“

b. bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 50 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, mindestens alle sechs Monate, oder mindestens alle 12 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist.

c. bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, mindestens alle drei Monate, oder mindestens alle sechs Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist.

Kapitel II Artikel 6

Führung von Aufzeichnungen

(1) Das Betreiben von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen, die die folgenden Angaben enthalten:

- a. Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase
- b. Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde.
- c. Angabe dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufbereitungsanlage und ggf. deren Zertifizierungsnummer.
- d. Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase
- e. Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich ggf. der Nummer des Zertifikats
- f. Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absatz 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen
- g. Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten folgende Regeln:

- a. Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.
- b. Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber ausführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates oder der Kommission auf Anfrage zu stellen. Soweit diese Aufzeichnungen Umweltinformationen enthalten, gilt je nach Einzelfall die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates. ...

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertem Treibhausgasen (Chemikalien-Klimaschutzverordnung-ChemKlimaSchutzV) vom 09. November 2010 (Auszug aus der ChemKlimaSchutzV)

§ 3 Verhinderung des Austritts von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre.

(1) Wer ortsfeste Anwendungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 23 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung während des Normalbetriebes die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

1. Im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm 1%
2. Im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 3%
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 2%
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 1%
3. Im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 6%
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 4%
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 2%
4. Im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 8%
 - b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 6%
 - c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 4%

...Über die Dichtheitsprüfungen und etwaige Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluoriertem Treibhausgasen zu dokumentieren sind.

(3) Der Betreiber und das ausführende Unternehmen haben nach Artikel 6 Abs. 1-4 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 Aufzeichnungen für jede einzelne Einrichtung zu führen und diese nach Absatz 2a, bzw. b nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen...“ Diese Aufgaben dürfen nur von zertifizierten Sachkundigen gem. VO (EG) 1005/2009 (Artikel 23); VO (EG) 517/2014; VO (EG) 303/2008 (Artikel 4 und 5) und ChemKlimaSchutzV (§5) durchgeführt werden!